



An den Grossen Rat

16.5484.02

ED/P165484

Basel, 21. Dezember 2016

Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2016

Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend „Informationen über den basel-städtischen Religionsunterricht“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die letzten statistischen Angaben bezüglich Religionszugehörigkeit haben für den Kanton Basel-Stadt gezeigt, dass sich mehr als 69,7% der Bevölkerung als nicht zu der protestantischen, evangelischen oder katholischen Kirche gehörig zählen. (Siehe Basleratlas: www.basleratlas.ch/#s=2015;v=map2;i=bevkonf.anteil_roemischkatholisch;l=de). Für die Primarschulebene Basel weist das Statistische Amt aus, dass von 8'438 nur 2'342 der PrimarschülerInnen den christlichen Landeskirchen (13% Evangelisch, 12% Katholisch) angehören. 6'095 (75%!) - also die grosse Mehrheit - gehört keiner Religion an oder einer anderen. (Siehe Tabelle T15.1.12 (RZ der Lernenden) unter www.statistik.bs.ch/zahlen/tabellen/1-bevoelkerung/religionszugehoerigkeit.html).

Der Religionsunterricht in Basel-Stadt wird im Auftrag des Kantons - ganz im Gegensatz zu anderen Kantonen z.B. Zürich (hier übernimmt der Staat diesen Auftrag mit dem Fach "Religion und Ethik") oder Genf (Religionsunterricht wird nicht als staatliche Aufgabe verstanden) - von den evangelischen und katholischen Landeskirchen als christlicher ökumenischer Unterricht durchgeführt.

Bei der Schulanmeldung für die Primarschule und dem Schuleintritt erhalten die Eltern sehr viele Informationen (zu Verkehr, Ernährung, Lesen, Freizeitangeboten etc.). Informationen zu Inhalt und Durchführung des Religionsunterrichts beschränken sich auf die Information es sei ein „ökumenischer Unterricht“, zu finden auf einem Merkblatt zwischen „Fundgegenständen“ und „Znüni“. Die Information, dass es sich dabei nur um eine „christliche Ökumene“ handelt (Inhalt der 1. Klasse sind biblische Geschichten, die christlichen Feiertage, der Besuch der Kirche) und dass die Durchführung durch die beiden Landeskirchen ohne professionelles Lehrpersonal stattfindet sowie nicht obligatorisch ist, fehlen.

Ebenso fehlen Unterlagen wie ein Anmeldeformular (resp. ein Dispensationsgesuch). Ebenfalls fehlt die Information, an wen ein allfälliges Gesuch gestellt werden müsste. Nur auf Nachfrage wird klar, dass ein schriftliches Gesuch mit Begründung gestellt werden muss.

In diesem Zusammenhang bittet die Unterzeichnende den Basler Regierungsrat zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- (1) Warum wird das Prozedere nicht umgekehrt und Eltern müssen aktiv ihre Kinder für den christlichen ökumenischen Unterricht (durchgeführt durch die Landeskirchen) anmelden?
- (2) Wäre es angesichts der statistischen Angaben nicht sinnvoll und gegenüber den Eltern vertrauensbildender, mit einem Infoblatt zum Inhalt des konkreten Unterrichts und über die Auftragsnehmerin (resp. den Entscheid auch nach Einführung des Lehrplans 21, den Religionsunterricht weiter über die Landeskirchen durchzuführen) aktiv zu informieren? Ist dies geplant? Warum hat sich das ED dagegen entschieden?
- (3) Bisher werden Kinder, die vom Religionsunterricht dispensiert sind, meist mit Basteln und Ausmalen beschäftigt. Dies sind keine wirklichen Alternativen zum Religionsunterricht. Wenn es möglich ist,

das Kind vom Religionsunterricht abzumelden, warum bietet die Schule für diese Zeit keinen wirklichen, alternativen Unterricht an?

- (4) Informelle Umfragen haben ergeben, dass die meisten Eltern gutgläubig annehmen, ihr Kind lerne ganz allgemein und neutral über Religionen (wie dies eigentlich im Lehrplan 21 vorgesehen ist!). Andere wollen sich zum Wohle ihres Kindes nicht von Anfang an gegen etwas von der Schule Kommendes stellen oder sich gar als "nicht-integriert", weil vielleicht anders-religiös, zeigen. Andere befürchten, ihr Kind werde ausgegrenzt oder gar diskriminiert, wenn bekannt wird, dass es aus einem nicht-christlichen Elternhaus kommt. Viele Eltern sind nicht über ihre Rechte und die ihres Kindes informiert, weil die Schule Informationen vorenthält. Dies scheint äusserst problematisch, aber so besuchen gegen 95% der Kinder den Religionsunterricht, der in manchen Schulhäusern noch als Bibelunterricht auf dem Stundenplan steht. Gibt es zu den Ängsten/ Wünschen der Eltern Untersuchungen? Plant das ED eine Umfrage zur Zufriedenheit der Eltern (Lerninhalt, Ausbildung der Unterrichtenden, Durchführungsbeauftragte)?

Brigitta Gerber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Stadt ist der Religionsunterricht in § 77 Abs. 1 und 2 sowie 5 SchulG (410.100) wie folgt geregelt:

„Von den öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteter Religionsunterricht

- ¹ Die Erteilung des von den öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteten Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- ² Die staatlichen Behörden stellen den Kirchen und Religionsgemeinschaften im dritten und vierten Schuljahr wöchentlich eine Stunde und vom fünften bis zum elften Schuljahr im Rahmen des obligatorischen Unterrichts wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.
- ³ (...)
- ⁴ (...)
- ⁵ Der Besuch des Religionsunterrichts ist freiwillig.“

Zur An- und Abmeldung vom Religionsunterricht ist in der Verordnung für den Religionsunterricht § 4 Abs. 1 (410.500) Folgendes festgehalten:

- ⁴ “Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren, die den Kirchen angehören, gelten für den Religionsunterricht der Kirchen als angemeldet. Abmeldungen sind von den Erziehungsberechtigten an die Religionslehrerin bzw. den Religionslehrer zu richten.“

Demnach hat der Kanton, anders als in der Schriftlichen Anfrage dargestellt, keinen Auftrag, den Religionsunterricht durchzuführen. Dies ist vielmehr Sache der Religionsgemeinschaften. Der Kanton hat jedoch die Durchführung des Religionsunterrichts in seinen Räumlichkeiten (Schulhäusern) und im Pensum zu ermöglichen.

Das in der Schriftlichen Anfrage erwähnte Merkblatt „Unser Kind kommt in die Schule“, das u.a. Informationen zur Durchführung des Religionsunterrichts enthielt, ist veraltet und wurde letztmals zu Beginn des Schuljahres 2015/16 verteilt. Die Version 2016/17 des Merkblattes enthält keine Informationen zum Religionsunterricht mehr. Die Eltern werden vor Eintritt ihres Kindes in die Primarschule im Rahmen von Elterninformationsanlässen über den Religionsunterricht, dessen Freiwilligkeit sowie das Abmeldeverfahren informiert.

2. Beantwortung der Fragen

- (1) *Warum wird das Prozedere nicht umgekehrt und Eltern müssen aktiv ihre Kinder für den christlichen ökumenischen Unterricht (durchgeführt durch die Landeskirchen) anmelden?*

Die An- und Abmeldung vom Religionsunterricht ist in der Verordnung zum Religionsunterricht, Abs. 4, geregelt. Demnach sind Schülerinnen und Schüler, die den Landeskirchen angehören, automatisch zum Besuch des Religionsunterrichts angemeldet. Konfessionslose Schülerinnen und Schüler und solche anderer Glaubensrichtungen dürfen, sofern sie dies wünschen, ebenfalls am Religionsunterricht teilnehmen. Wollen Schülerinnen und Schüler den Religionsunterricht nicht mehr besuchen, können sie sich, wie in obgenannter Verordnung ebenfalls festgehalten, vom Religionsunterricht abmelden. Es besteht kein Anlass, dieses Prozedere zu ändern.

- (2) *Wäre es angesichts der statistischen Angaben nicht sinnvoll und gegenüber den Eltern vertrauensbildender, mit einem Infoblatt zum Inhalt des konkreten Unterrichts und über die Auftragsnehmerin (resp. den Entscheid auch nach Einführung des Lehrplans 21, den Religionsunterricht weiter über die Landeskirchen durchzuführen) aktiv zu informieren? Ist dies geplant? Warum hat sich das ED dagegen entschieden?*

Das Merkblatt „Unser Kind kommt in die Schule“ wurde inzwischen überarbeitet und enthält keinen Passus zum Religionsunterricht mehr. An Informationsanlässen erhalten die Eltern folgende Hinweise zum Religionsunterricht:

- Der Religionsunterricht liegt in der Verantwortung der Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- Er findet in den Schulräumlichkeiten statt.
- Er ist freiwillig und steht auch konfessionslosen oder nichtchristlichen Schülerinnen und Schülern offen.
- Kinder, die nicht in den Religionsunterricht gehen, besuchen in dieser Zeit den ordentlichen Unterricht (Ausnahme: In der 5. und 6. Klasse ist Religionsunterricht ausserhalb des Pensums möglich).
- Eltern, die Mitglied der Landeskirchen sind und deren Kind deshalb automatisch zum Religionsunterricht angemeldet ist, können ihr Kind abmelden.

- (3) *Bisher werden Kinder, die vom Religionsunterricht dispensiert sind, meist mit Basteln und Ausmalen beschäftigt. Dies sind keine wirklichen Alternativen zum Religionsunterricht. Wenn es möglich ist, das Kind vom Religionsunterricht abzumelden, warum bietet die Schule für diese Zeit keinen wirklichen, alternativen Unterricht an?*

Schülerinnen und Schüler, die den im Rahmen des Pensums angebotenen Religionsunterricht nicht besuchen, gehen während dieser Zeit in den ordentlichen Unterricht. Dieser Unterricht muss so gestaltet werden, dass den Kindern, die den Religionsunterricht besuchen, kein Nachteil erwächst.


- (4) *Informelle Umfragen haben ergeben, dass die meisten Eltern gutgläubig annehmen, ihr Kind lerne ganz allgemein und neutral über Religionen (wie dies eigentlich im Lehrplan 21 vorgesehen ist!). Andere wollen sich zum Wohle ihres Kindes nicht von Anfang an gegen etwas von der Schule Kommendes stellen oder sich gar als „nicht-integriert“, weil vielleicht anders-religiös, zeigen. Andere befürchten, ihr Kind werde ausgegrenzt oder gar diskriminiert, wenn bekannt wird, dass es aus einem nicht-christlichen Elternhaus kommt. Viele Eltern sind nicht über ihre Rechte und die ihres Kindes informiert, weil die Schule Informationen vorenthält. Dies scheint äusserst problematisch, aber so besuchen gegen 95% der Kinder den Religionsunterricht, der in manchen Schulhäusern noch als Bibelunterricht auf dem Stundenplan steht. Gibt es zu den Ängsten/ Wünschen der Eltern*

Untersuchungen? Plant das ED eine Umfrage zur Zufriedenheit der Eltern (Lerninhalt, Ausbildung der Unterrichtenden, Durchführungsbeauftragte)?

An den Informationsveranstaltungen zum Übertritt in die erste Primarklasse werden die Erziehungsberechtigten über den Religionsunterricht informiert (s. Frage 2). An sogenannten Marktständen können sie zudem ergänzende Informationen holen, beispielsweise einen Flyer, der kurz erklärt, wer den Religionsunterricht anbietet und was dort vermittelt wird. Lerninhalte des Religionsunterrichts liegen in der Verantwortung der Evangelisch-reformierten beziehungsweise Römisch-katholischen Kirche und nicht der Schule. Die Religionslehrpersonen verfügen über eine anerkannte, dreijährige, theologische und pädagogische Fachausbildung.

Eine Umfrage zu diesem Thema ist nicht geplant.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin